

Coburger Narrhalla

Coburger Narrhalla e.V. | Postfach 1410 | 96404 Coburg

An alle Teilnahme-Interessierten

Coburg, den 02. Nov. 2025

Einladung zum 41. Gaudiwurm

Liebe Faschingsfreunde,

die fünfte Jahreszeit ist in vollem Gange und es wird Zeit, den GAUDIWURM zu planen - Coburgs großen Faschingsumzug! 🎉🎉 Am Faschingssonntag, den **15.02.2026**, schlängelt er sich wieder durch die Coburger Straßen – und ihr könnt mit dabei sein! 🎉 Nach dem Umzug gibt zudem die große Faschingsparty von Radio Eins.

Ob ihr auf einem eigenen Wagen glänzen wollt oder als Fußgruppe die Menge zum Toben bringen möchtet: beim Gaudiwurm ist alles möglich! 🎉 Lasst eurer Kreativität freien Lauf und gestaltet den Umzug mit! 🎉

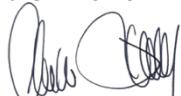
Ihr seid erstmalig beim Gaudiwurm dabei? Ihr habt Fragen zum Ablauf und eurer Teilnahme? Kein Problem! Unser Gaudiwurm-Team steht euch mit Rat und Tat zur Seite. Meldet euch einfach telefonisch oder per E-Mail (Kontaktdaten siehe unten). **Keine Angst vor den Formularen!** Wir wissen, dass die Anmeldeunterlagen und Wagenbauvorgaben auf den ersten Blick vielleicht etwas abschreckend wirken. Aber keine Sorge – wir helfen euch im Bedarfsfall dabei! 😊

Auf die Plätze, fertig, los! 🎉 Meldet euch bis spätestens **31.01.2026** an und sichert euch euren Platz im GAUDIWURM.

Wichtige Infos für den Ablauf am Gaudiwurm:

- **Aufstellung:** Bamberger Straße, 12:45 - 13:30 Uhr / **Start des Umzugs:** 13:45 Uhr
- **Wurfmaterial:** Sorgt für ausreichend Bonbons, Popcorn, etc.!
- **Sicherheit:** Bitte beachtet die Sicherheitsbestimmungen (mehr Infos im Merkblatt)

Idis Ahoi! 🎉



Norbert Scholz

Zugmarschall der Coburger Narrhalla e.V.

Kontakt zum Zugmarschall der Coburger Narrhalla:

Tel 0170-8093965

zugmarschall@coburger-narrhalla.de

**Wir freuen uns auf einen unvergesslichen
Gaudiwurm mit euch!**

COBURGER NARRHALLA e.V.

Postfach 1410
96404 Coburg

Zugmarschall Norbert Scholz

Tel 0170-8093965
zugmarschall@coburger-narrhalla.de
www.coburger-narrhalla.de

Sparkasse Coburg-Lichtenfels

IBAN: DE34783500000000050575
BIC: BYLADEM1COB

Präsident
Stefan Unglaub
Tel: 0179-9201564

Vizepräsident
Florian Schmidt
Tel: 0160-7242123

Vizepräsident
Arne Jülich
Tel: 0176-24991641

Innenminister
Stephan Kessel
Tel: 0170-4769746

Finanzminister
Marc Holland
Tel: 0173-6252340

Außenministerin
Petra Kotterba
Tel: 0176-70461561

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Zugmarschall Norbert Scholz
Coburger Narrhalla e.V.
Martergasse 13, 96190 Untermerzbach

E-Mail: zugmarschall@coburger-narrhalla.de



Bitte die Seiten 1 und 2 zurücksenden.

Zum Faschingsumzug melde ich folgende Gruppe verbindlich an:

Verantwortlicher: (bitte in DRUCKBUCHSTABEN die Daten inkl. Tel. u. E-Mail angeben)

Verein/Firma: _____ Handy: _____

Vorname: _____ Name: _____

Adresse: _____

E-Mail-Adresse für zukünftigen Schriftverkehr: _____
(Teilnahmebestätigung erfolgt per E-Mail)

Bitte senden Sie mir auch nächstes Jahr per eMail das Anmeldeformular zu (Zustimmung zur Datenspeicherung)

Wir werden teilnehmen mit ca. _____ Personen

als reine Fußgruppe mit PKW/Cabrio

mit LKW / Anhänger / Wagen mit ca. _____ t. zul. Gesamtmasse

Um Unfälle zu vermeiden, schreibt das Ordnungsamt vor, dass bei einer Fahrzeulgänge (inkl. Zugfahrzeug / auch bei PKW/Cabrio) von vier Metern vier eindeutig erkennbare Begleitpersonen in gelber oder oranger Warnweste während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen. Bei längeren Fahrzeugen sind jeweils pro weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen notwendig. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen bzw. überfahren werden. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet.

Musik / GEMA:

Wir haben keine Musik

Wir haben Beschallung/Musik dabei und bringen in bar zum Umzug mit: **25 EURO**
(Pauschale der Coburger Narrhalla für GEMA)

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden (**jedoch nicht während der An - bzw. Abfahrten**) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB** nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht zulässig.

Datenschutz:

Der Schutz der uns bekanntwerdenden persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO), aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO).

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten unserer Mitglieder, Geschäftspartner, Beteiligte an Veranstaltungen und Dritter verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenschutzverarbeitung sowie auf unsere gesonderte Datenschutzerklärung. Die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung sowie unsere Datenschutzerklärung finden sich auf unserer Webseite www.coburger-narrhalla.de. Die Hinweise zur Datenschutzverarbeitung übersenden wir auf Anforderung auch per Email, Fax, etc.

Haftungsrechtliche Regelung:

Die Teilnahme am Gaudiwurm erfolgt auf eigene Gefahr der Gruppe. Die anmeldende Gruppe ist für ihre mitwirkenden Personen sowie evtl. verwendete Fahrzeuge selbst verantwortlich. Insbesondere verpflichtet sich die anmeldende Gruppe, für jegliche von Ihnen mitwirkenden Personen oder mitgeführten Fahrzeugen verursachten Schäden die Haftung zu übernehmen. Im Innenverhältnis stellt die anmeldende Gruppe die Coburger Narrhalla e.V. von jeglicher Haftung im Außenverhältnis frei. Die anmeldende Gruppe ist für die Einhaltung zivilrechtlicher, straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Pflichten ausschließlich selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrssicherungspflichten.

Der anmeldenden Gruppe ist das aktuelle „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ bekannt. Die Gruppe verpflichtet sich, dieses Merkblatt zu beachten und insbesondere sämtliche Mitwirkenden der Gruppe vom Inhalt des Merkblattes und den sich aus der Teilnahme am Gaudiwurm ergebenden Pflichten in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Den Anweisungen der Zugleitung oder seiner Vertretung sowie des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.

Verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Abschnitt übernommenen Verpflichtungen ist der von der Gruppe oben benannte verantwortliche Gruppenleiter.

Ort, Datum

Unterschrift des oben genannten Verantwortlichen

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Wichtige Zusatzangaben für die Sprecherstelle am Marktplatz:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Der Gaudiwurm wird von unserer Sprecherstelle kommentiert. Deshalb benötigen wir für die Kommentatoren entsprechende Background-Informationen. Bitte füllen Sie deshalb den nachfolgenden Teil so genau wie möglich und leserlich aus, wir geben dieses Blatt an den Sprecher auf dem Marktplatz zur öffentlichen Durchsage!

Name des Vereins/der Gruppierung:

Schlachtruf:

Motto/Thema im diesjährigen Umzug:

Personen, die der Zugsprecher nennen soll:

Bei mehreren Gruppen: Erläuterung der einzelnen Programmfpunkte in der Reihenfolge am Umzug:

Beispiel: 1. Tanzmariechen Renate Meier Trainerin: Ulrike Müller
2. Große Garde Trainerin: Elfriede Huber
3. Elferratswagen Präsident: Max Müller

Gruppe 1: _____

Gruppe 2: _____

Gruppe 3: _____

Gruppe 4:

Gruppe 5:

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Diese Hinweise bitte an alle Zugteilnehmer weitergeben!

Hinweis zur Zugaufstellung:

Aufstellung ist von 12.45 Uhr bis 13.30 Uhr in der Bamberger Straße.

Umzugs-Fahrzeuge müssen aus Richtung **Brose Kreisel** in die Bamberger Straße einfahren.

Bitte eigenständig der Startnummer nach aufstellen!

Nummern sind auf der Straße oder an den Bäumen.

Der Umzug startet um 13:45 Uhr auf Signal des Zugmarschalls.

Eigenmächtiges Anhalten während des Umzuges ohne triftigen Grund ist nicht gestattet.

Besonderheit beim Aufstellen des Zuges:

Der Zug wird verkehrt herum aufgestellt (siehe Bild unten).

Nummer 1 steht ganz hinten, die höchste Nummer ganz vorne, Blick- und Fahrtrichtung Richtung Anger.

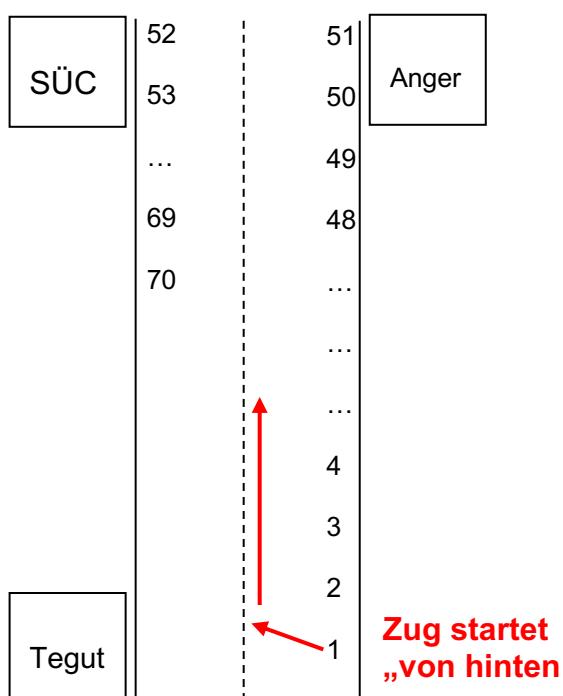
Beim Start des Umzuges rollt Wagen 1 von ganz hinten los, dann setzt sich Wagen 2 dahinter, Wagen 3 schließt sich an usw. Somit ziehen alle Wagen an den noch wartenden vorbei. Auf diese Weise kann jeder Zugteilnehmer alle anderen Zugnummern sehen.

Info Begleitpersonen bei Fahrzeugen (auch bei PKW!):

Um Unfälle zu vermeiden, schreibt das Ordnungsamt vor, dass bei einer Fahrzeuglänge (inkl. Zugfahrzeug / auch bei PKW/Cabrio) von vier Metern vier eindeutig erkennbare Begleitpersonen in gelber oder oranger Warnweste während des Umzugs neben den Faschingswagen laufen. Bei längeren Fahrzeugen sind jeweils pro weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen notwendig. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer - insbesondere Kinder - in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen bzw. überfahren werden. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein - das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist nicht gestattet.

Regelung zu Musikanlagen:

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur während des Umzugs in Betrieb gesetzt werden (**jedoch nicht während der An - bzw. Abfahrten**) und dürfen eine **Lautstärke von max. 95 dB** nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten. Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Faschingswagen ist nicht zulässig.



NEU:

In der Bamberger Straße noch KEINE Kamelle werfen!

Dort werden sie nicht von Kindern eingesammelt und somit ist es unschöne Lebensmittel-Verschwendungen!

Hinweis:

Kein Ausschank von Alkohol aus dem Umzug zulässig (Jugendschutz usw.)

Auf den Wagen zwecks Vorbildfunktion bitte Alkohol nicht öffentlich konsumieren. Es ist ja ein Umzug für die Kinder unserer Stadt, wir sollten die vielen Kinder und Jugendlichen nicht zum Alkoholtrinken animieren.

Helfen kann das Trinken nicht aus der Flasche sondern Becher oder nur verdeckt mit Blick in den Wagen/unter der Brüstung.

Anmeldung zum Gaudiwurm der Coburger Narrhalla e.V.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Auszug) Bonn, den 18. Juli 2000 S 33/36.24.02-50 VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung ... und den Betreibern und Benutzern dieser Umgangs-Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge und Zugmaschinen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden (incl. Zu- und Abfahrt) ...

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
- 1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3. Abmessungen, Achslast u Gesamtgewichte § 32+ 34StVZO
- 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5. Sicherheitsvorkehrung für Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2. Versicherungen
- 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1. Mindestalter
- 4.2. Führerschein (§ 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1. Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Fahrzeugschein, Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und mit An- o. Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach bescheinigt.

2. Technische Voraussetzung für Anhänger und Zugfahrzeug

2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Aussiegern im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Aussiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Aussiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärt lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeug-kombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2. Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaltpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf dem Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

3.3. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitzuführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2. Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).